

Alicante, den 16/12/2020

BARKHOFF REIMANN VOSSIUS
Prinzregentenstr. 74
D-81675 München
ALEMANIA

Mitteilung an die Antragstellerin über eine Entscheidung

<i>Ihr Zeichen:</i>	V111-21
<i>Nummer des Nichtigkeitsverfahrens:</i>	ICD 000108261
<i>Angefochtenes eingetragenes</i>	000992078-0003
<i>Gemeinschaftsgeschmacksmuster:</i>	

Beigefügt erhalten Sie die Entscheidung, die das oben genannte Nichtigkeitsverfahren abschließt. Die Entscheidung erging am **16/12/2020**.



Natascha GALPERIN

Anlagen (mit Ausnahme des Anschreibens): 6 Seiten.

NICHTIGKEIT Nr. ICD 108 261

Green Label Manufacturing Europe Limited, Flat/RM 1406 14F Loon Key Building, 267-275 Des Voeux Road, Central Hongkong, Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China (Antragstellerin), vertreten durch **Barkhoff Reimann Vossius**, Prinzregentenstr. 74, 81675 München, Deutschland (zugelassene Vertreter)

g e g e n

Miele & Cie. KG, Schutzrechte/Verträge, Carl-Miele-Str. 29, 33332 Gütersloh, Deutschland (Inhaberin).

Am 16.12.2020 trifft die Nichtigkeitsabteilung die folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung wird stattgegeben.
2. Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000992078-0003 wird für nichtig erklärt.
3. Die Inhaberin trägt die Kosten der Antragstellerin, die auf 750 EUR festgesetzt werden.

BEGRÜNDUNG

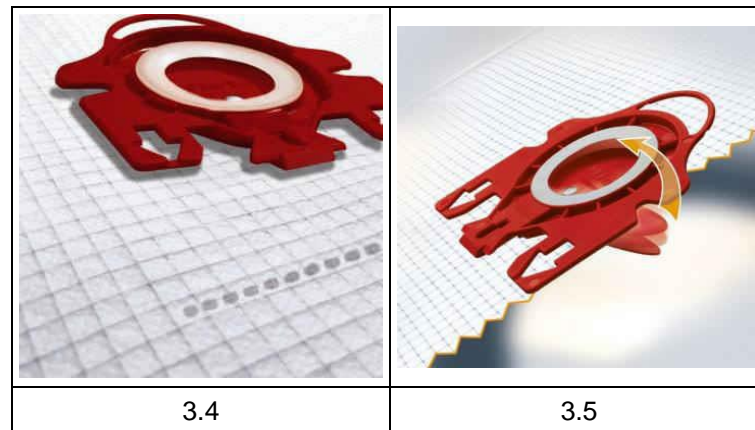
Die Antragstellerin reichte einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung (der Antrag) gegen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000992078-0003 (das GGM) ein. Das GGM wurde am 26/08/2008 im Namen der Inhaberin angemeldet und eingetragen. Die Eintragung wurde bis zum 26/08/2023 verlängert.

Die folgenden Erzeugnisse sind in der Eintragung benannt:

09-05 *Staubsaugerbeutel, Staubsaugerbeutel (Teil von -).*

Die Eintragung enthält die folgenden Abbildungen:





Bitte beachten Sie, dass die Abbildungen in diesem Dokument nicht unbedingt maßstabsgetreu sind.

Die Antragstellerin berief sich auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 GGV.

ZUSAMMENFASSUNG DER ARGUMENTE DER BETEILIGTEN

Die Antragstellerin macht im Wesentlichen geltend, das GGM sei für nichtig zu erklären, da es nicht den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV entspreche.

Ein Staubsauger sei ein komplexes Erzeugnis im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c GGV: Es funktioniere nur mit unterschiedlichen Bauelementen, die auseinandergenommen werden könnten. Der Staubsaugerbeutel sei für den funktionsgerechten Betrieb des Staubsaugers essentiell, müsse aber eingesetzt bzw. regelmäßig ausgetauscht werden, weil die Saugfunktion des Staubsaugers unmittelbar mit dem Staubsaugerbeutel und seiner Aufnahmefähigkeit zusammenhänge. Die Komplexität des Erzeugnisses Staubsauger ergebe sich aus dem Zusammenspiel von mechanischer Saugleistung und dem Einsetzen eines Beutels zur Staubaufnahme.

Von der Regelung des Artikel 4 Absatz 2 GGV würden alle Erzeugnisse erfasst, die der Verbraucher bei normaler Verwendung nicht sehe. Als Beleg für die Tatsache, dass man einen Staubsaugerbeutel im gewöhnlichen Betrieb nicht sehen könne, verweist die Antragstellerin auf eine beschreibende Zeichnung für einen derartigen Staubsauger der GGM-Inhaberin. Der im GGM gezeigte Beutel werde ausschließlich dadurch benutzt, dass er in den Staubsauger eingesetzt werde. Nach dem Einschieben des Beutels werde der Staubsauger, also das Erzeugnis, in welchem der Beutel genutzt werde, mithilfe einer Abdeckung geschlossen. Eine gewöhnliche Benutzung des Staubsaugers erfolge nach dem Schließen des Deckels. Der Staubsaugerbeutel sei nicht mehr sichtbar.

Zur Unterstützung ihrer Stellungnahme legt die Antragstellerin einen Auszug aus einer Gebrauchsanweisung für Bodenstaubsauger der Marke Miele vor. Die Illustration zeigt einen geöffneten Bodenstaubsauger mit eingelegtem Beutel.

Die GGM-Inhaberin macht geltend, das GGM entspreche den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 GGV.

Die Schutzbeschränkungen für Bauelemente komplexer Erzeugnisse seien vorliegend nicht maßgeblich, da Verbrauchsmaterialien hiervon nicht erfasst würden. Ein Staubsaugerbeutel sei nämlich unter ein solches Verbrauchsmaterial zu subsummieren und stelle kein Bauelement im Sinne des Artikels 4 GGV dar. Beim Wechsel eines Staubsaugerbeutels sei es gerade nicht notwendig, dass das komplexe Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden müsse. Ähnlich wie bei den Kartuschen für Druckfarben in Druckern oder Kopiergeräten werde der Staubsaugerbeutel ohne ein solches Auseinanderbauen ausgetauscht.

Es handle sich hierbei auch gerade nicht um eine Maßnahme der Wartung oder Instandhaltung, sondern der normalen Benutzung.

Mithin sei der Antrag zurückzuweisen.

ARTIKEL 25 ABSATZ 1 BUCHSTABE b GGV IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GGV - SICHTBARKEIT EINES BAUELEMENTS EINES KOMPLEXEN ERZEUGNISSES

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur dann für nichtig erklärt werden, wenn es die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 9 GGV nicht erfüllt. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 GGV wird ein Geschmacksmuster durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 GGV gilt ein Geschmacksmuster, das in einem Erzeugnis, das ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, nur dann als neu und hat nur dann Eigenart:

- (a) wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt, und
- (b) soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 GGV bedeutet „bestimmungsgemäße Verwendung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Instandhaltungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

Ein „komplexes Erzeugnis“ wird in Artikel 3 Buchstabe c GGV definiert als ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, sodass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann. Vorausgesetzt werden also die Zusammensetzung aus mehreren Bauteilen und deren Austauschbarkeit sowie die daraus resultierende Möglichkeit des Auseinander- und Zusammenbauens des komplexen Erzeugnisses. Vorausgesetzt wird hingegen nicht, dass zum Austausch eines dieser Bauelemente das komplexe Erzeugnis über dieses Element hinaus, oder gar in all seine Bauelemente, zerlegt werden muss.

Zur Identifikation des Erzeugnisses, auf das sich das GGM bezieht, ist es nach der Rechtsprechung erforderlich, sowohl die relevante Angabe in der Anmeldung zur Eintragung des GGMs (in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 2 GGV) in Anspruch zu nehmen, als auch das GGM selbst, soweit es die Art, Bestimmung oder Funktion des Erzeugnisses näher beschreibt (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56).

Bei der Beurteilung der Nichtigkeitsgründe nach Artikel 4 GGV muss die Frage nach (i) komplexen Erzeugnissen berücksichtigt werden und (ii) ob das Erzeugnis bei der bestimmungsgemäßen Verwendung sichtbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Einbau und die Verwendung der fraglichen Erzeugnisse aus Sicht der Endbenutzer.

Es ist wichtig zu verstehen, um was es sich bei dem Erzeugnis handelt, das im Zusammenhang mit dem GGM steht, wie es verwendet wird und wie es in ein komplexes Erzeugnis integriert wird. Die relevante Angabe in der Anmeldung zur Eintragung des Geschmacksmusters (Artikel 36 Absatz 2 GGV) ist zu berücksichtigen, daneben jedoch gegebenenfalls auch das Geschmacksmuster selbst, soweit es die Art, Bestimmung oder Funktion des Erzeugnisses näher beschreibt (18/03/2010, T-9/07, Metal rappers, EU:T:2010:96, § 56).

Das angefochtene GGM bezieht sich auf einen Staubsaugerbeutel. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, und geht zudem aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen hervor, dass das fragliche Erzeugnis im Inneren des Staubsaugers eingesetzt wird, wo es beim Vorgang des Staubsaugens Staub und Schmutz auffängt.

Ein Staubsauger ist ein Reinigungsgerät, das mit einem Gebläse ausgerüstet ist, welches einen Unterdruck erzeugt. An der Saugseite des Staubsaugers befindet sich eine Ansaugöffnung. Diese wird vom Anwender gezielt über die zu reinigenden Flächen geführt. Die angesaugte Luft fließt somit durch mehrere Filter, die Staub und kleinere Schmutzteilchen aus dem Luftstrom herausfiltern. Im Gerätekorpus ist ein Motor für das Gebläse zur Erzeugung des Unterdrucks untergebracht. Der vom Gebläse erzeugte Unterdruck bewirkt, dass die dem normalen Luftdruck ausgesetzte Umgebungsluft kraftvoll in den Staubsauger hineinströmt, um den Unterdruck auszugleichen. Dabei werden Staub und Schmutz mitgerissen und gelangen über das Saugrohr in das Gehäuseinnere. Dort wird die mit Schmutz angereicherte Luft gereinigt und durchströmt den Motor, um ihn zu kühlen. Man kann unterscheiden zwischen Staubsaugern mit oder ohne Beutel. Bei Beutelstaubsaugern wird der Luftstrom direkt in den luftdurchlässigen Beutel geleitet, der die Luft filtert und gleichzeitig den Staub sammelt (14/04/2020, R 568/2019-3, Staubfilterbeutel, § 18 f.).

Staubsauger stellen zweifelsohne komplexe Erzeugnisse dar, die aus einer Vielzahl von Bauelementen bestehen, die sich ersetzen lassen, sodass sie auseinander- und wieder zusammengebaut werden können.

Die Nichtigkeitsabteilung stimmt der GGM-Inhaberin zu, dass Staubsaugerbeutel Verbrauchsmaterialien sind. Wie etwa Batterien, Glühbirnen oder Wasserfilter, sind sie für das Funktionieren des komplexen Erzeugnisses erforderlich und müssen von Zeit zu Zeit ausgetauscht werden.

Ogleich nicht alle Verbrauchsmaterialien Bauelemente darstellen, ergibt sich aus dem Umstand, dass ein Staubsaugerbeutel so gestaltet ist, dass er in einen (oder mehrere) bestimmte(n) Staubsauger passt, und wesentlicher Bestandteil eines solchen Beutelstaubsaugers ist, dass es sich hierbei um ein Bauelement des komplexen Erzeugnisses eines Staubsaugers handelt.

Dem Argument der GGM-Inhaberin, dass Staubsaugerbeutel keine Bauelemente im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV darstellten, da sie ohne ein Auseinanderbauen des Staubsaugers ausgetauscht würden, kann nicht gefolgt werden. Wie oben dargelegt, setzt Artikel 3 Buchstabe c GGV nicht voraus, dass zum Austausch eines Bauelements das komplexe Erzeugnis über dieses Element hinaus auseinandergebaut wird. Daher spielt es keine Rolle, dass vorliegend das komplexe Erzeugnis (der Staubsauger) nicht komplett auseinandergebaut sondern nur geöffnet

werden muss, um das betreffende Bauelement (den Staubbeutel) auszutauschen. Darüber hinaus stellen das Öffnen des Staubsaugers und die Entnahme des Staubbeutels bereits einen Akt des Auseinanderbauens dar, sowie das Einlegen eines Beutels und Schließen des Staubsaugers einen Akt des Zusammenbauens.

Nachdem festgestellt wurde, dass das angefochtene GGM ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses betrifft, wird seine Gültigkeit daher davon abhängen, ob es bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des komplexen Erzeugnisses, in das es eingefügt ist, sichtbar bleibt (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV). Deshalb müssen die Umstände, die die „bestimmungsgemäße Verwendung“ in diesem Fall benennen, geprüft werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV ist die bestimmungsgemäße Verwendung des komplexen Erzeugnisses maßgeblich, in welches das Bauelement eingefügt ist – im vorliegenden Fall also jene des Staubsaugers. Die „bestimmungsgemäße Verwendung“ bezieht sich nicht auf das Bauelement selbst. Mithin ist es unerheblich, dass Staubsaugerbeutel separat erhältlich sind und zumeist vom Benutzer selbst ausgetauscht werden.

Wie bereits oben erläutert, ist der Benutzungszweck eines Staubsaugers die Reinigung einer Oberfläche. Somit besteht dessen bestimmungsgemäße Verwendung aus der Aktion des Reinigens. Es ist allgemein bekannt, dass es nicht notwendig ist, vor jeder Benutzung des Staubsaugers den Staubbeutel zu wechseln oder gar den Füllstand des Beutels zu kontrollieren. Vielmehr gehört der Beutelwechsel zur Wartung des Staubsaugers. Das Öffnen des Staubsaugers ist bereits als eventuelle Wartungs- oder Reparaturarbeit im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 GGV einzustufen und gilt nicht mehr als bestimmungsgemäße Verwendung (14/04/2020, R 568/2019-3, Staubfilterbeutel, § 22 f.).

Bei der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Staubsaugers ist der Staubfilterbeutel nicht sichtbar. Zum Einsetzen des Beutels wird der Staubsauger geöffnet und nach dem Einsetzen des Beutels wieder verschlossen.

Die GGM-Inhaberin hat keinerlei Argumente vorgebracht oder Beweismittel vorgelegt, um zu zeigen, dass der Staubsaugerbeutel bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des Staubsaugers sichtbar ist. Die Sichtbarkeit des Erzeugnisses beim Einsetzen in den Staubsauger ist unerheblich, da es sich hierbei nicht um seine bestimmungsgemäße Verwendung handelt.

Vor obigem Hintergrund wird festgestellt, dass das angefochtene GGM die Voraussetzung des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a GGV nicht erfüllt.

FAZIT

Die von der Antragstellerin vorgelegten Tatsachen und Beweismittel stützen die Nichtigkeitsgründe nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b GGV in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 GGV. Daher wird dem Antrag stattgegeben und das GGM wird für nichtig erklärt.

KOSTEN

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 GGV hat der im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit unterliegende Beteiligte die Gebühren und Kosten, die dem anderen Beteiligten entstanden sind, zu tragen.

Da die Inhaberin die unterliegende Partei ist, hat sie die Nichtigkeitsgebühr sowie die der Antragstellerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten zu tragen.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 GGV und Artikel 79 Absatz 7 Buchstabe f GGDV bestehen die Kosten, die der Antragstellerin zu zahlen sind, aus den Vertretungskosten, die auf Grundlage des in der Verordnung festgelegten Höchstsatzes festgesetzt werden müssen, sowie aus der Nichtigkeitsgebühr.



Die Nichtigkeitsabteilung

Alvaro SESMA MERINO

Natascha GALPERIN

Gailė SAKALAITĖ

Gemäß Artikel 56 GGV kann jeder Beteiligte, der durch diese Entscheidung beschwert ist, gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Gemäß Artikel 57 GGV ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Zudem ist innerhalb von vier Monaten nach demselben Datum die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr in Höhe von 800 EUR entrichtet worden ist.

Der in der Kostenfestsetzung festgelegte Betrag kann nur auf Anfrage überprüft werden. Gemäß Artikel 79 Absatz 4 GGDV ist ein solcher Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung der Kostenfestsetzung einzureichen und gilt erst dann als gestellt, wenn die Gebühr für die Überprüfung in Höhe von 100 EUR entrichtet worden ist (Anhang der GGDV, Absatz 24).